

Fusion Beromünster – Neudorf

BOTSCHAFT

an die Stimmberechtigten der Gemeinden
Beromünster und Neudorf

für

- die Gemeindeversammlungen vom 27. Februar 2012
- die kommunalen Urnenabstimmungen vom 11. März 2012



Inhaltsverzeichnis

Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung Beromünster	3
Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung Neudorf . . .	4
Vorwort der Gemeindepräsidenten	6
Für eilige Leserinnen und Leser	8
Empfehlung der Gemeinderäte	10
Die vereinigte Gemeinde im Überblick	10
Die Fusion nach Fachbereichen	11
1. Führung und Organisation	11
Gemeinderat	11
Gemeindeverwaltung	11
Werkdienst	12
Erweiterung Gemeindeverwaltung Beromünster	12
Übrige Organe und Kommissionen	12
Gemeindenname und Wappen	12
2. Finanzen	13
Kantonsbeitrag	13
Besitzstandwahrung	13
Einsparungspotenzial	13
Reorganisationskosten	14
Finanzielle Situation in den einzelnen Gemeinden	14
Finanzielle Prognosen und absehbare Trends der vereinigten Gemeinde Beromünster	16
3. Bildung	17
Schulstandorte und -infrastrukturen	17
Fachkommission Schulpflege	17
Schulleitung	17
Elternmitwirkung	17
Musikschule	17
Personelle Auswirkungen	18
Übergangsorganisation	18
4. Raumplanung	18

5. Umwelt	18
Sammelstellen	18
Hauskehricht	18
Papier- und Kartonsammlung	18
Wasserversorgung	19
Abwasser	19
Gemeinschaftsantenne Beromünster	19
Feuerwehr	19
Schiesswesen	19
Strassen	19
6. Soziales, Kultur und Vereine	20
Pflegewohnheim Bärgmättli	20
Spitex/Kinderspitex Zentralschweiz	20
Organisation Kindes- und Erwachsenenschutz	20
Seniorenreise	20
Jugendarbeit	20
Vereine	20
7. Weiteres/Allgemeines	21
Verzicht auf Abgaben für neue Dokumente usw.	21
Amtliche Register	21
Empfehlung an den Gemeinderat der vereinigten Gemeinde Beromünster ..	21
Fusionsvertrag	22
Verzeichnis der gültigen Reglemente per 1. Januar 2013	32
Gemeindeverbände	33
Gemeindeverträge	33
Liegenschaftsverzeichnis der Einwohnergemeinde Beromünster . . .	34
Liegenschaftsverzeichnis der Einwohnergemeinde Neudorf	38
Wie geht es weiter?	40
Empfehlung an die Stimmberechtigten	40

Gemeinde Beromünster

Beginn: 19.30 Uhr



Einladung zur

ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Gemeinde Beromünster

Montag, 27. Februar 2012, 19.30 Uhr

Mehrzweckhalle Beromünster

Am Sonntag, 11. März 2012, findet in der Gemeinde Beromünster die Urnenabstimmung über die Genehmigung des Fusionsvertrages der Gemeinden Beromünster und Neudorf statt.

Gemäss Art. 21 der Gemeindeordnung Beromünster werden die Sachabstimmungen von der Gemeindeversammlung behandelt. Bei Verträgen über die Vereinigung der Gemeinde findet die Schlussabstimmung an der Urne statt.

Es wird daher eine ausserordentliche Gemeindeversammlung angeordnet und dazu eingeladen.

Traktandum

– Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Neudorf

Die Schlussabstimmung über den Fusionsvertrag findet an der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 statt.

Der Gemeinderat orientiert weiter über die Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren und die Anpassungen des Fusionsvertrags aufgrund der Vorprüfung.

Stimmberechtigt für diese Gemeindeversammlung sind alle stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht nach Art. 369 ZGB bevormundet sind und spätestens am 22. Februar 2012 ihren politischen Wohnsitz in Beromünster geregelt haben.

Das Stimmregister sowie die Akten und Unterlagen zum Traktandum der Gemeindeversammlung liegen während der gesetzlichen Frist bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Die Botschaft zu dieser Gemeindeversammlung wird allen Stimmberechtigten zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Wir laden Sie herzlich ein, an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung teilzunehmen.

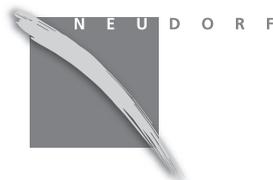
Beromünster, 16. Januar 2012

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung werden die Anwesenden zu einem Apéro eingeladen.

Gemeinde Neudorf

Beginn: 20.00 Uhr



Einladung zur

ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Gemeinde Neudorf

Montag, 27. Februar 2012, 20.00 Uhr

Gemeindesaal Neudorf

Am Sonntag, 11. März 2012, findet in der Gemeinde Neudorf die Urnenabstimmung über die Genehmigung des Fusionsvertrages der Gemeinden Beromünster und Neudorf statt.

Gemäss Art. 20 der Gemeindeordnung Neudorf werden die Sachabstimmungen von der Gemeindeversammlung behandelt. Bei Verträgen über die Vereinigung der Gemeinde findet die Schlussabstimmung an der Urne statt.

Es wird daher eine ausserordentliche Gemeindeversammlung angeordnet und dazu eingeladen.

Traktandum

– Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Neudorf

Die Schlussabstimmung über den Fusionsvertrag findet an der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 statt.

Der Gemeinderat orientiert weiter über die Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren und die Anpassungen des Fusionsvertrags aufgrund der Vorprüfung.

Stimmberechtigt für diese Gemeindeversammlung sind alle stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht nach Art. 369 ZGB bevormundet sind und spätestens am 22. Februar 2012 ihren politischen Wohnsitz in Neudorf geregelt haben.

Das Stimmregister sowie die Akten und Unterlagen zum Traktandum der Gemeindeversammlung liegen während der gesetzlichen Frist bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Die Botschaft zu dieser Gemeindeversammlung wird allen Stimmberechtigten zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Wir laden Sie herzlich ein, an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Neudorf, 16. Januar 2012

GEMEINDERAT NEUDORF

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung werden die Anwesenden zu einem Apéro eingeladen.

Vorwort der Gemeindepräsidenten



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit dieser Botschaft unterbreiten Ihnen die Vereinigten Gemeinderäte von Beromünster und Neudorf die Abstimmungsfrage über den Fusionsvertrag unserer Gemeinden. Die vorliegende Botschaft enthält den Vertrag sowie die erläuternden Ausführungen.

Die Finanz- und Aufgabenreform des Kantons Luzern gibt uns Gemeinden mehr Eigenständigkeit und Gestaltungsfreiraum. Gleichzeitig überträgt uns der Kanton Kompetenzen sowie Verantwortung. Daraus erwachsen uns Gemeinden anspruchsvollere Aufgaben und Herausforderungen. Um diesen bürgernah, effizient und kostengünstig zu begegnen, wurde das Fusionsprojekt Beromünster-Neudorf in Angriff genommen. Zu einer Fusion gehören aber mehr als rein effizienz- und finanztechnische Beweggründe. So arbeiten unsere Gemeinden bereits seit Jahrzehnten sehr eng zusammen und unsere Bevölkerung ist nahe miteinander verbunden.

Der vorliegende Fusionsvertrag entstand aus einem intensiven, rund 2½ Jahre dauernden Prozess. Die Basis dazu wurde bereits in den Jahren davor gelegt. In Neudorf verlangte 2009 eine Bevölkerungsiniziativa, dass Fusionsverhandlungen mit Beromünster aufgenommen werden. 2010 fanden erste Besprechungen zwischen Beromünster und Neudorf statt. Der Regierungsrat hat im Februar 2010 empfohlen, eine Gesamtfusion Michelsamt ins Auge zu fassen und diese zu prüfen. Die Gemeinden Beromünster, Neudorf und Pfeffikon einigten sich im Juli 2010 für gemeinsame Abklärungen. Die Gemeinde Rickenbach ist etwas später – nach einer Bevölkerungsbefragung – dazu gekommen. Am 14. Juni 2011 kam es zum Abbruch des Fusionsprojekts. Der Gemeinderat Beromünster beurteilte die zukünftige finanzielle Situation der fusionierten Gemeinde aufgrund des ausgehandelten Kantonsbeitrags als zu wenig solid und konnte deshalb in die Fusion nicht einwilligen.

Nach dem Abbruch nahm Neudorf erneut Kontakt mit Beromünster auf und stellte den Antrag nach neuen Fusionsabklärungen. Im August 2011 wurde das neue Projekt Beromünster-Neudorf gestartet. Ein Fusionsvorvertrag wurde erarbeitet und die Fachgruppen starteten die Abklärungen basierend auf den bereits erarbeiteten Grundlagen. Ende November 2011 lag der Schlussbericht der Fachgruppen vor. Die Ergebnisse daraus wurden an der Informationsveranstaltung vom 28. November 2011 der Bevölkerung präsentiert. Parallel zu den Abklärungen liefen die Verhandlungen mit dem Regierungsrat über einen Kantonsbeitrag. Am 17. November 2011 bestätigte der Regierungsrat, dass er die Fusion Beromünster-Neudorf mit einem Kantonsbeitrag von 3.1 Mio. Franken unterstützt. Vom 16. Dezember 2011 bis 9. Januar 2012 wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Vernehmlassungsbotschaft wurde in alle Haushaltungen zugestellt. Dieser Prozess führte zu dem Fusionsvertrag, welcher von den Vereinigten Gemeinderäten einstimmig genehmigt wurde und Ihnen im Rahmen der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. Februar 2012 und der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 vorgelegt wird.

Die Vereinigten Gemeinderäte sind überzeugt, dass mit einer Fusion für unsere Gemeinden eine optimale Ausgangslage für die zukünftige Entwicklung und den Umgang mit anstehenden Herausforderungen geschaffen wird. Wir empfehlen deshalb einstimmig, dem Fusionsvertrag zuzustimmen.

Für eilige Leserinnen und Leser

Die Gemeinderäte von Beromünster und Neudorf haben am 16. Januar 2012 einstimmig beschlossen, ihren Stimmbewölkungen den jetzt vorliegenden Fusionsvertrag am 11. März 2012 zur Abstimmung vorzulegen. Dieser basiert auf den Erkenntnissen des Abklärungsprojekts zur Fusion Beromünster - Neudorf und auf dem vom Kanton für den Fusionsfall zugesicherten Beitrag von 3.1 Mio. Franken. Der Vertrag regelt die Ausgestaltung und Folgen einer allfälligen Gemeindefusion von Beromünster und Neudorf zur vereinigten Gemeinde Beromünster und bedarf gemäss Gemeindegesetz § 60 der Genehmigung der Stimmberechtigten. Ziel ist eine Vereinigung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2013.

Allgemeines

Die Gemeinderäte von Beromünster und Neudorf befürworten eine Fusion einstimmig, weil sie von den gemeinsamen Chancen und Möglichkeiten überzeugt sind. Ein Zusammengehen der beiden Gemeinden ist der nächste Schritt nach einer langjährigen und erfolgreichen Zusammenarbeit. Eine Fusion ist auch deswegen realisierbar, weil die beiden Gemeinden mehrere Fusionsprojekte zusammen durchlaufen haben und daran gemeinsam und erfolgreich gewachsen sind.

Finanzielles: Kantonsbeitrag und Besitzstand

Der Kanton unterstützt die Fusion mit 3.1 Mio. Franken. Dieser Betrag verteilt sich über drei Jahre und deckt den Ausgleich der unterschiedlichen Verschuldung und des unterschiedlichen Steuerfusses sowie anteilmässig die Reorganisationskosten.

Die Besitzstandswahrung der vereinigten Gemeinde beträgt insgesamt ca. 1.2 Mio. Franken, welche sich über 14 Jahre verteilen.

Standort der Gemeindeverwaltung

Für die fusionierte Gemeinde wird eine zentrale Verwaltung mit Standort in Beromünster bevorzugt. Das heutige Verwaltungsgebäude soll der Bevölkerung als Anlaufstelle für alle Fragen und Abklärungen dienen. Eine Dezentralisierung wurde geprüft. Die Abklärungen haben jedoch gezeigt, dass eine solche Lösung ineffizient, kundenunfreundlich und nur mit erheblichen Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den Verwaltungsbereichen realisierbar ist. Daher kommt eine dezentrale Verwaltungslösung mit mehreren Standorten nicht in Frage.

Erweiterung Gemeindeverwaltung Beromünster

Eine Machbarkeitsstudie der Fachgruppe zeigte verschiedene Varianten auf (Anbau, Umnutzung einer Wohnung, Nutzung des Tiefparterres). Diese Optionen wurden von einer Kommission vertieft analysiert. Diese hat den Vereinigten Gemeinderäten empfohlen, eine Erweiterung der Gemeindeverwaltung durch die Umnutzung einer Wohnung im be-

stehenden Gemeindehaus zu schaffen. Weiter sollen vorhandene Räume (z.B. Sitzungszimmer) in Mehrpersonenbüros umfunktioniert werden. Mit diesen Lösungsansätzen kann eine kostengünstige Realisierung der benötigten Anzahl an Arbeitsplätzen erzielt werden. Ebenfalls konnte aufgezeigt werden, dass es möglich ist, bestehende Abteilungen räumlich zusammenzuhalten und somit effiziente Arbeitsabläufe zu garantieren. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass damit die Verteilung der Räumlichkeiten über fünf Stockwerke erfolgt. Im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung stellt dies aber die beste Variante dar. Die Vereinigten Gemeinderäte haben die Weiterverfolgung dieser Variante beschlossen. Nach erfolgter Fusion können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung über die Erweiterung der Gemeindeverwaltung Beromünster abstimmen, insofern dieses Geschäft nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegt.

Gemeinderat der fusionierten Gemeinde

In der fusionierten Gemeinde wird der Gemeinderat aus fünf Mitgliedern bestehen, mit einem Pensum von insgesamt 240 Prozent. Der Gemeinderat arbeitet sowohl strategisch wie auch operativ. Damit in der Startphase beide Gemeinden im Gemeinderat vertreten sind, ist im Fusionsvertrag eine Quotenregelung vorgesehen.

Personal

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden von Neudorf werden von der vereinigten Gemeinde Beromünster übernommen. Dabei wird es für das gesamte Personal (Beromünster und Neudorf) keine Besitzstandsgarantie bezüglich Entlohnung und der Funktion geben.

Schulen

Im Bereich Bildung pflegen die Gemeinden Beromünster und Neudorf eine lange und gut funktionierende Zusammenarbeit. Dies widerspiegelt sich nun darin, dass beim Schulangebot vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe auch bei einer Fusion keine grösseren Veränderungen entstehen. Zurzeit besuchen ca. 40 Schüler aus Neudorf die Sekundarschule in Beromünster. Durch die höhere Anzahl Schüler auf Sekundarstufe besteht die Möglichkeit, ein attraktiveres und vielseitigeres Fächerangebot zu haben. Profitieren davon können alle Schüler der Sekundarstufe. Bei gleich bleibenden Schülerzahlen können die bestehenden Schulstandorte erhalten bleiben.

Vereine

Diese bleiben in ihren Entscheidungen nach wie vor unabhängig und werden wie bisher finanziell unterstützt. Die öffentlichen Anlagen und Lokalitäten können wie bisher durch die Vereine benützt werden.

Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

Aus den Rückmeldungen konnten die Gemeinderäte eine starke Unterstützung seitens der Bevölkerung wahrnehmen, denn diese sind überwiegend sehr positiv ausgefallen. Eingegangen sind 20 schriftliche Stellungnahmen. Davon sind fünf von Personen oder Organi-

sationen aus Beromünster und 15 aus Neudorf. Die Auswertung der Vernehmlassung hat ergeben, dass im Fusionsvertrag keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden mussten.

Das Thema «Erweiterung Gemeindehaus Beromünster» wurde mehrmals erwähnt. Aus vielen mündlichen und schriftlichen Reaktionen hat die Projektsteuerung festgestellt, dass eine eher kritische Haltung seitens der Bevölkerung gegenüber dem Anbau besteht. In diesem Zusammenhang hat eine Kommission die Frage nochmals überprüft und neu beurteilt.

Empfehlung der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der am Fusionsprojekt beteiligten Gemeinden empfehlen Ihnen einstimmig, der Fusion der Gemeinden Beromünster und Neudorf zuzustimmen.

Die vereinigte Gemeinde im Überblick

Gemeindenname	Beromünster (ab 1. Januar 2013)
Postleitzahl	6215 Beromünster, 6222 Gunzwil, 6025 Neudorf, 6215 Schwarzenbach, u.a.
Gemeindefläche	42.37 km ²
Einwohnerzahl	5998, Stand per 31. Dezember 2011
Bürgerrecht	Beromünster LU
Steuerfuss	1.95 Dies entspricht dem Steuerfuss der heutigen Gemeinde Beromünster. Im Finanz- und Aufgabenplan 2013 – 2016 der vereinigten Gemeinde wird mit einem Steuerfuss von 1.95 Einheiten kalkuliert. Der definitive Steuerfuss wird aber jeweils im Rahmen der Genehmigung der entsprechenden Voranschläge festgesetzt.
Gemeinderat	5 Mitglieder mit Sitzgarantie für beide Gemeinden in der ersten Legislatur; Gemeinderat arbeitet strategisch wie auch operativ
Gemeindeverwaltung	im bisherigen Gemeindehaus in Beromünster
Gemeindewappen	Die bisherigen Wappen bleiben bestehen. Für amtliche Zwecke gilt das Wappen von Beromünster.
Ortstafeln	Die Ortstafeln von Neudorf sind wie folgt anzupassen: Neudorf (Gde. Beromünster)

Die Fusion nach Fachbereichen

1. Führung und Organisation

Gemeinderat

In der fusionierten Gemeinde wird der Gemeinderat weiterhin aus fünf Mitgliedern bestehen, mit einem Pensum von insgesamt 240 Stellenprozent. Der Gemeinderat arbeitet weiterhin sowohl strategisch wie auch operativ. Es ist aber festzuhalten, dass die Pensen gegenüber den einzelnen Gemeinden heute um 123% gekürzt werden. Dies entspricht dem Pensum des heutigen Gemeinderates Neudorf. Durch die Kürzung erfolgt teilweise eine Verschiebung von operativen Aufgaben zur Verwaltung. Das Modell beinhaltet fünf Gemeinderatsressorts sowie vier Verwaltungsbereiche. Damit in der Startphase garantiert Personen aus beiden Gemeinden im Gemeinderat vertreten sind, ist im Fusionsvertrag eine Quotenregelung vorgesehen. Für die Gemeinderatsmitglieder ist eine Amtszeitverlängerung bis 31. Dezember 2012, unabhängig vom Ausgang der Fusionsabstimmung, vom Regierungsrat bewilligt.

Gemeindeverwaltung

Gemäss ausgearbeitetem Stellenplan wird für die neue Gemeindeverwaltung 1735 Stellenprozent beansprucht. Bisher waren dies zusammen 1590%, jedoch ohne Bauamt Neudorf und Steueramt Neudorf, denn diese Arbeiten wurden extern in Auftrag gegeben. Zusätzlich wird die Verwaltung jeweils drei Lernende ausbilden (bisher zusammen vier).

Ein Teil der Zunahme der Verwaltungsstellen ist auf den Ausbau des Bauamtes zurückzuführen (+ ca. 30%), wodurch die heute durch Neudorf auswärts vergebenen Aufträge im Bauwesen (insbesondere externe Baukontrolle) eingespart werden können.

In der fusionierten Gemeinde wird es nur ein Steueramt geben, als Teil der zentralen Verwaltung in Beromünster. Neudorf wird aus dem regionalen Steueramt Rickenbach austreten und in das Steueramt Beromünster integriert. Dadurch wird zusätzliches Pensum beim Steueramt von ca. 65% notwendig.

Durch die Kürzung der Gemeinderatspensen erfolgt eine Verschiebung von operativen Aufgaben zur Verwaltung. Diese Arbeiten sind künftig von qualifiziertem Verwaltungspersonal zu leisten. Dadurch wird zusätzliches Verwaltungspersonal erforderlich (ca. 50%).

Bei der Fusion werden die Mitarbeitenden der Gemeinde Neudorf von der vereinigten Gemeinde übernommen. Dabei wird es für das gesamte Personal (Beromünster und Neudorf) keine Besitzstandgarantie bezüglich Entlohnung und der Funktion geben.

Werkdienst

Der Werkdienst soll einen zentralen Hauptstandort (an einem der bisherigen Standorte) erhalten und von einem Werkdienstleiter geführt werden. Nach einer Optimierungsphase kann der Werkhof Neudorf geschlossen werden.

Erweiterung Gemeindeverwaltung Beromünster

Eine Machbarkeitsstudie der Fachgruppe zeigte verschiedene Varianten auf (Anbau, Umnutzung einer Wohnung, Nutzung des Tiefparterres). Diese Optionen wurden von einer Kommission vertieft analysiert. Diese hat den Vereinigten Gemeinderäten empfohlen, eine Erweiterung der Gemeindeverwaltung durch die Umnutzung einer Wohnung im bestehenden Gemeindehaus zu schaffen. Weiter sollen vorhandene Räume (z.B. Sitzungszimmer) in Mehrpersonenbüros umfunktioniert werden. Mit diesen Lösungsansätzen kann eine kostengünstige Realisierung der benötigten Anzahl an Arbeitsplätzen erzielt werden. Ebenfalls konnte aufgezeigt werden, dass es möglich ist, bestehende Abteilungen räumlich zusammenzuhalten und somit effiziente Arbeitsabläufe zu garantieren. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass damit die Verteilung der Räumlichkeiten über fünf Stockwerke erfolgt. Im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung stellt dies aber die beste Variante dar. Die Vereinigten Gemeinderäte haben die Weiterverfolgung dieser Variante beschlossen. Nach erfolgter Fusion können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung über die Erweiterung der Gemeindeverwaltung Beromünster abstimmen, insofern dieses Geschäft nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegt.

Das Gemeindehaus Neudorf ist in der Schulliegenschaft integriert. Ein Verkauf wird deshalb nicht ins Auge gefasst. Es wird voraussichtlich in nächster Zeit nicht für schulische Zwecke benötigt und kann deshalb an Dritte vermietet werden.

Übrige Organe und Kommissionen

Für die vereinigte Gemeinde sind eine Controllingkommission mit fünf Mitgliedern, eine Fachkommission Schulpflege mit fünf Mitgliedern, ein Urnenbüro mit zwölf Mitgliedern und eine Bürgerrechtskommission mit neun Mitgliedern vorgesehen. Für die Controllingkommission und die Fachkommission Schulpflege ist eine Sitzgarantie vorgesehen.

Die jetzt bestehenden Verträge bezüglich der Zusammenarbeit der Feuerwehr- und der Musikschulkommission sind neu auszuhandeln. Dabei werden auch die Anzahl Mitglieder neu festgelegt. Bei allen gemeinderätlichen Kommissionen wird der Gemeinderat der vereinigten Gemeinde die Anzahl Mitglieder festlegen. Dabei werden die von der Fachgruppe ausgearbeiteten Empfehlungen berücksichtigt.

Gemeindename und Wappen

Die vereinigte Gemeinde heisst Beromünster. Alle Ortsteile behalten ihren Namen. Die Ortsteile erhalten unter dem Ortsnamen Neudorf den Zusatz «Gde. Beromünster». Das Gemeindegewappen sowie das Logo von Beromünster werden für die vereinigte Gemeinde verwendet.

2. Finanzen

Kantonsbeitrag

Der Kanton ist bereit, die Fusion mit einem Beitrag von 3.1 Mio. Franken zu unterstützen. Dieser Betrag kommt gestaffelt zur Auszahlung: Je 1 Mio. Franken in den Jahren 2014 und 2015 und 1.1 Mio. Franken 2016. Der zugesicherte Kantonsbeitrag deckt die Reorganisationskosten teilweise. Beinhaltet sind auch Ausgleiche für die unterschiedliche Verschuldung sowie die unterschiedlichen Steuerfüsse der beiden Gemeinden. Berücksichtigt werden dabei Fusionsbeiträge aus den früheren Fusionen Beromünster-Schwarzenbach und Beromünster-Gunzwil.

Besitzstandwahrung

Gegen die Realisierung von Gemeindevereinigungen wirkt die bevorzugte Behandlung von kleineren Gemeinden im Finanzausgleich. Wer fusioniert, bekommt wegen der wachsenden Einwohnerzahl geringere Beiträge aus dem Finanzausgleich. Damit würde der Finanzausgleich zur Fusionsbremse.

Entsprechend befürchten fusionierende Gemeinden, dass die Reduktion des Finanzausgleichs durch die Vorteile einer Vereinigung nicht wettgemacht werden können. § 23 des Gesetzes über den Finanzausgleich (SRL Nr. 610) und § 18 der Verordnung über den Finanzausgleich (SRL Nr. 611) begegnen diesem Problem mit der Besitzstandwahrung bei Gemeindefusionen. Darin ist festgelegt, dass den fusionierenden Gemeinden die finanzielle Besitzstandwahrung während zehn Jahren voll garantiert wird. Ab dem elften Jahr wird die Zahlung jährlich um ein Fünftel reduziert, sodass sie ab dem 15. Jahr ganz entfällt.

Mit der Revision des Finanzausgleichs auf den 1. Januar 2013 soll die Bevorzugung der kleinen Gemeinden abgeschafft werden. Die Einführung der einheitlichen Mindestausstattung garantiert ab diesem Zeitpunkt, dass fusionierte Gemeinden im Ressourcenausgleich keine Nachteile mehr erfahren.

Eine Fusion vor diesem Zeitpunkt garantiert dagegen, dass der heutige Ressourcenausgleich von Neudorf und Beromünster aufgrund der Besitzstandwahrung bei der vereinigten Gemeinde während zehn Jahren nicht gekürzt wird. Während dieser Zeit erhält die fusionierte Gemeinde jährlich Fr. 100 000.– finanzielle Besitzstandwahrung. Ab dem elften Jahr wird dieser Betrag jährlich um einen Fünftel reduziert.

Einsparungspotenzial

Die getätigten Abklärungen ergeben ein jährliches Einsparungspotenzial von rund Fr. 272 000.–. Dieses ergibt sich hauptsächlich durch Einsparungen in den Bereichen Allgemeine Verwaltung und Behördenorganisation. Die Einsparungen entsprechen zirka 0.7% des Bruttoaufwandes (rund 37 Mio. Franken) der beiden Gemeinden. Sie sind nachhaltig sowie wiederkehrend und verbleiben der neuen Gemeinde. Es ist mittel- bis

langfristig mit weitergehenden Synergien und Kosteneinsparungen zu rechnen, welche aber aktuell noch nicht beziffert werden können.

Kurzfristig ergibt sich nur ein geringes Einsparungspotenzial, da die Gemeinden Neudorf und Beromünster bereits heute eine sehr enge Zusammenarbeit pflegen und daher viele der vorhandenen Einsparungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft haben.

Reorganisationskosten

Die Organisation der neuen Gemeinde ist mit Kosten verbunden. Die Reorganisationskosten für das Gemeindefusionsprojekt Beromünster-Neudorf werden auf zirka Fr. 889'000.– beziffert (in der Vernehmlassung noch mit Anbau Gemeindehaus Fr. 1'229'000.–). Im Verhältnis zu der Einwohnerzahl der neuen Gemeinde sind diese Kosten moderat und vertretbar. Hauptsächlich für die folgenden Bereiche sind die Reorganisationskosten einkalkuliert: Erweiterung Gemeindeverwaltung Beromünster, Personal- und Informatikkosten, Strassen, Gewässer und Raumplanung. Der Kanton beteiligt sich im Rahmen des zugesicherten Kantonsbeitrages an den Reorganisationskosten.

Finanzielle Situation in den einzelnen Gemeinden

Nachfolgend wird eine Übersicht über die Finanz- und Aufgabenpläne der beiden Gemeinden gegeben und auf Spezialitäten hingewiesen. Aus zeitlichen Gründen dienen als Datengrundlage die Rechnungen 2010 sowie die Voranschläge 2011.

Beromünster

	Rechnung 2010	Budget 2011	FAP 2012	FAP 2013	FAP 2014	FAP 2015	FAP 2016
Einwohnerzahl	4'677	4'770	4'866	5'012	5'112	5'214	5'371
Steuerfuss (Einheiten)	2.05	1.95	1.95	1.95	1.95	1.95	1.95
Ergebnis Laufende Rechnung (TFR.)	1'650	-280	-862	-410	-587	-290	255
Ergebnis in Steuereinheiten	0.34	-0.06	-0.17	-0.08	-0.11	-0.05	0.04
Bilanzfehlbetrag (TFr.)	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital (TFr.)	4'642	4'362	3'500	3'090	2'503	2'213	2'468
Netto-Investitionen VV (TFr.)	70	1'312	2'400	2'862	1'560	1'030	4'220
Nettoschuld pro Einwohner (Fr)	-188	-161	231	596	716	657	1'078
Ein Steuerzehntel entspricht (Fr.)	555'000						

Die Rechnung 2010 schloss rund 2.2 Mio. Franken besser ab als budgetiert. Dies resultiert aus höheren Einnahmen bei den Gemeinde- und Sondersteuern. Die Steuerfussen-

kung ab 2011 wird voraussichtlich die nächsten vier Jahre zu Aufwandüberschüssen führen und danach wieder im positiven Bereich abschliessen. Diese werden durch vorhandene Reserven (Eigenkapital) aufgefangen. Es ist zu berücksichtigen, dass in den Ergebnissen der Laufenden Rechnung die ausserordentlichen Besitzstandszahlungen im Finanzausgleich von rund 1.6 Mio. Franken enthalten sind (aus Fusionen Beromünster-Schwarzenbach bzw. Beromünster-Gunzwil). Diese entfallen nach 10 bzw. 14 Jahren nach erfolgter Fusion.

Zukunft von Beromünster bei einem Alleingang

Beromünster weist eine stabile finanzielle Ausgangslage aus. Der Finanzplan zeigt auf, dass der Steuersatz bei 1.95 Einheiten beibehalten werden kann. Das zukünftige Wegfallen der Besitzstandswahrung beim Finanzausgleich stellt die Gemeinde vor eine Herausforderung.

Neudorf

	Rechnung 2010	Budget 2011	FAP 2012	FAP 2013	FAP 2014	FAP 2015	FAP 2016
Einwohnerzahl	1'198	1'222	1'295	1'367	1'401	1'415	1'429
Steuerfuss (Einheiten)	2.10	2.10	2.10	2.10	2.10	2.10	2.10
Ergebnis Laufende Rechnung (TFR.)	-493	-177	-657	-1'022	-1'520	-2'214	-2'792
Ergebnis in Steuereinheiten	-0.38	-0.13	-0.47	-0.68	-0.98	-1.39	-1.72
Bilanzfehlbetrag (TFR.)	0	163	803	1'743	2'479	3'115	3'621
Eigenkapital (TFR.)	14	0	0	0	0	0	0
Netto-Investitionen VV (TFR.)	100	140	541	443	113	363	304
Nettoschuld pro Einwohner (Fr)	1'192	1'164	1'751	2'412	2'726	3'164	3'488
Ein Steuerzehntel entspricht (Fr.)	114'000						

Die Rechnung 2010 schliesst rund Fr. 220 000.– schlechter ab als budgetiert. In den einzelnen Ressorts konnten die Budgetvorgaben eingehalten werden. Ordentliche Steuern, Nachträge früherer Jahre sowie Quellensteuer brachten Mehreinnahmen von Fr. 261 500.–. Zusammen mit dem um Fr. 317 162.– höher als budgetierten Buchgewinn aus dem Verkauf Bauland «Feld» wäre sogar ein positiver Rechnungsabschluss möglich gewesen. Jedoch mussten der Rechnungsperiode 2010 einmalige Rückzahlungen aus bereits rechtskräftigen Gemeindesteuerveranlagungen aus den Jahren 2002 bis 2006 in der Höhe von Fr. 778 144.– belastet werden.

Zukunft der Gemeinde Neudorf bei einem Alleingang

Bei einem Alleingang müsste der Steuerfuss angehoben werden. Mindereinnahmen durch die Steuergesetzrevision 2011, insbesondere durch die Halbierung der Unternehmensgewinnsteuer sowie zu Ende gehende gemeindeeigene Baulandreserven, lassen sich durch weiteres Wachstum nicht ausgleichen.

Finanzielle Prognosen und absehbare Trends der vereinigten Gemeinde Beromünster

Der vom Kanton zugesicherte Beitrag im Umfang von 3.1 Mio. Franken wurde im Finanz- und Aufgabenplan 2013 bis 2016 der vereinigten Gemeinde berücksichtigt. Die Ergebnisse sehen folgendermassen aus:

	Rechnung 2010	Budget 2011	Budget 2012	FAP 2013	FAP 2014	FAP 2015	FAP 2016
Einwohnerzahl	5'875	5'993	6'161	6'377	6'512	6'628	6'800
Steuerfuss (Einheiten)				1.95	1.95	1.95	1.95
Ergebnis Laufende Rechnung (TFR.)	1'157	-457	-1'501	-1'687	*-584	*-100	* 670
Ergebnis in Steuereinheiten		-0.07	-0.24	-0.26	-0.09	-0.01	0.09
Bilanzfehlbetrag (TFR.)	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital (TFR.)	4'693	4'236	2'735	1'048	464	364	1'034
Netto-Investitionen VV (TFR.)	170	1'352	3'564	3'390	1'773	1'393	4'524
Nettoschuld pro Einwohner (Fr)	2	3	548	1'047	1'099	1'004	1'249

*inkl. Fusionsbeitragszahlungen: 2014 = 1 Mio. Fr. / 2015 = 1 Mio. Fr. / 2016 = 1.1 Mio. Fr.

Aufgrund des konsolidierten Finanz- und Aufgabenplans der vereinigten Gemeinde mit dem zugesicherten Kantonsbeitrag kann festgestellt werden, dass die Gemeinde Beromünster kurz- bis mittelfristig rein finanziell schlechtere Ergebnisse ausweist. Dabei ist zu erwähnen, dass die Gemeinde Beromünster durch die Fusion Beromünster-Gunzwil momentan von einer jährlichen Besitzstandgarantie von rund 1.6 Mio. Franken profitiert.

Für die Gemeinde Neudorf entsteht durch die Fusion eine finanziell bessere Ausgangslage. Dies zeigt sich insbesondere durch die Reduktion des Steuerfusses von 2.1 auf 1.95 Einheiten bzw. es kann von einer Steuererhöhung abgesehen werden.

3. Bildung

Schulstandorte und -infrastrukturen

Im Bereich Bildung pflegen die Gemeinden Beromünster und Neudorf eine lange und gut funktionierende Zusammenarbeit. Dies widerspiegelt sich nun darin, dass beim Schulangebot vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe auch bei einer Fusion keine grösseren Veränderungen entstehen.

Zurzeit besuchen zirka 40 Schüler aus Neudorf die Sekundarschule in Beromünster. Durch die höhere Anzahl Schüler besteht die Möglichkeit, auf der Sekundarstufe ein attraktiveres und vielseitigeres Fächerangebot zu haben. Profitieren davon können alle Schüler der Sekundarstufe.

Bei gleich bleibenden Schülerzahlen können die bestehenden Schulstandorte erhalten bleiben. Die einzelnen Schulhäuser sind gut eingerichtet, verfügen über eine gute Infrastruktur. Hier ist lediglich von kleinen Anpassungen auszugehen. Die Gemeinde Beromünster lässt die Informatik durch den Kanton technisch betreuen. Es macht Sinn, wenn dieser Zusammenarbeitsvertrag auf die vereinigte neue Gemeinde ausgedehnt wird.

Fachkommission Schulpflege

Die Fachkommission Schulpflege mit fünf Mitgliedern entspricht den heutigen Modellen in beiden Gemeinden und hat sich beiderorts bestens bewährt. Für die neue Fachkommission Schulpflege ist eine Sitzgarantie vorgesehen, das heisst, dass jede Gemeinde in der ersten Legislatur mit mindestens einem Mitglied vertreten sein wird.

Schulleitung

Die Schulleitung soll künftig aus drei Personen bestehen und in einem zweistufigen Modell organisiert sein. In erster Linie soll das neue Schulleitermodell eine gut koordinierte Zusammenarbeit der einzelnen Schulstandorte ermöglichen. Aufgrund der bestehenden Ausgangslage macht es Sinn, eine Schulleitung mit drei Personen zu schaffen.

Elternmitwirkung

Es soll mindestens eine Elternvertretung gebildet werden, welche die einzelnen Schulstandorte berücksichtigt. Ein genaues Modell wird zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden.

Musikschule

Die Musikschule Michelsamt wird nicht in die Volksschule integriert. Die Räumlichkeiten im Gemeindehaus Beromünster werden auch nach der Fusion voraussichtlich weiterhin der Musikschule zur Verfügung stehen.

Personelle Auswirkungen

Bei der Lehrerschaft, bei den Betreuerinnen der schulergänzenden Tagesstrukturen und beim Hauswarpersonal wird sich wenig verändern. Auf der strategischen (Schulpflege) und der operativen Führungsebene (Schulleitung) werden zuerst Umstrukturierungen nötig. Es gilt auf das Fusionsdatum die Schulpflege in der Organisation anzupassen und auf Schuljahresbeginn 2013/14 die Schulleitung umzugestalten.

Übergangsorganisation

Um genügend Vorlaufzeit für die Umsetzung zu haben, muss nach Annahme der Fusion zügig auf der strategischen Ebene (Schulpflege/Schulverwaltung) ein schlankes Gremium geschaffen werden, welches die nötigen strategischen Entscheide vorbereiten kann. Jede Schulpflege delegiert zwei Mitglieder (vorteilhaft Personen, welche für die neue Legislatur kandidieren). Entscheide von grosser Tragweite (z.B. Schulpflegereglement, Verordnung Schulleitung) sollen von diesem Gremium vorbereitet und an einer Sitzung der vereinigten Schulpflegen der beiden Gemeinden verabschiedet werden.

4. Raumplanung

Die neue Gemeinde mit rund 6000 Einwohnerinnen und Einwohnern entwickelt sich mittel- bis langfristig als Wohn-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsregion. Von daher wird eine gemeinsame Raum- und Zonenplanung als sinnvoll erachtet, damit sich Wirtschaft, Kultur sowie der Wohn- und Erholungsraum optimal und im Einklang mit der Natur entwickeln können. Als Grundlage wird ein regionales Siedlungsleitbild mit Zukunftskonferenz, unter Mitwirkung der Bevölkerung erstellt. Daraus kann eine konzentrierte Entwicklung der Ortsteile entsprechend ihren natürlichen Vorteilen abgeleitet werden. Die Bedürfnisse der einzelnen Ortsteile werden bei der zukünftigen Planung berücksichtigt.

5. Umwelt

Ver- und Entsorgung

Sammelstellen

In allen Ortsteilen bleiben die heute bestehenden Sammelstellen mit einem einheitlichen Teilangebot bestehen. Zusätzlich ist eine zentrale Sammelstelle neu zu organisieren, damit Sammelgut jeglicher Art an einem Ort entsorgt werden kann.

Hauskehricht

Die Entsorgung des Hauskehrichts ist bereits heute in den zwei Gemeinden einheitlich über den Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern Land (GALL) geregelt.

Papier- und Kartonsammlung

Dies ist in den zwei Gemeinden unterschiedlich geregelt. Über die Neuorganisation wird der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde entscheiden.

Wasserversorgung

Die zwei Gemeinden haben verschiedene Wasserversorgungen. Die grosse Anzahl von Wasserversorgungen, teils im Eigentum der Gemeinde aber mehrheitlich im Eigentum von Genossenschaften und Korporationen, lässt eine Verschmelzung zu einer Einheit für die fusionierte Gemeinde Beromünster im heutigen Zeitpunkt nicht zu. Die heute vorhandenen Strukturen sollen so bestehen bleiben, was auch dazu führt, dass in der neuen Gemeinde unterschiedliche Wasserpreise gelten werden.

Abwasser

Beide Fusionsgemeinden sind Mitglied des AOW (Abwasserverband Oberes Wynental). Das Gebiet Bäch ist an der ARA Surental angeschlossen. Die Siedlungsentwässerungsreglemente resp. Berechnungsarten sind bereits heute in beiden Gemeinden gleich. Von daher wird das heute einheitliche Siedlungsentwässerungsreglement beibehalten, jedoch muss der Verteilschlüssel über das gesamte neue Gemeindegebiet neu berechnet werden.

Gemeinschaftsantenne Beromünster

Eine Erweiterung des Netzes der Gemeinschaftsantenne Beromünster ist nicht möglich. Aus diesem Grund wird es trotz Fusion keine Erweiterung auf das restliche Gemeindegebiet geben. Es ist vorgesehen, bei einer Fusion die Gemeinschaftsantenne Beromünster zu veräussern, da der Betrieb einer Sendeanlage nicht zu den Gemeindeaufgaben gehört.

Öffentliche Sicherheit

Feuerwehr

Die heutige Organisation der Feuerwehr Michelsamt, mit den Gemeinden Beromünster, Neudorf und Rickenbach, soll bestehen bleiben. Die Feuerwehrsteuer soll für beide Gemeinden 2.5 Promille betragen, was eine Reduktion für die Gemeinde Neudorf (bisher 3 Promille) bedeutet.

Schiesswesen

Mittelfristig macht der Betrieb von zwei Schiessanlagen in einer Gemeinde keinen Sinn. Bei anstehenden Investitionen ist die Zusammenlegung der Anlagen ins Auge zu fassen oder die Beteiligung an einer regionalen Schiessanlage zu prüfen.

Strassen

Für sämtliche Strassen wird über alle Ortsteile ein einheitliches Reglement gelten. Dabei wird das Strassenreglement der Gemeinde Beromünster übernommen. Für die Güterstrassen ist ein Zusammenschluss der beiden Unterhaltsgenossenschaften vorteilhaft, denn dadurch kann eine Gleichbehandlung aller Einwohner erreicht werden. Zudem kann eine grössere Unterhaltsgenossenschaft professioneller geführt werden und die Kostenverteilung ist breiter abgestützt. Die bisherigen Strassen-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der vereinigten Gemeinde erhalten. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Postleitzahlen der Ortsteile beibehalten werden können.

6. Soziales, Kultur und Vereine

Pflegewohnheim Bärgmättli

Durch die Fusion wird es beim Pflegewohnheim Bärgmättli keine Veränderungen geben. Zukünftige Pensionäre aus Neudorf werden jedoch die gleiche Priorität haben wie diejenigen aus Beromünster.

Spitex / Kinderspitex Zentralschweiz

Die beiden Gemeinden sind bereits Verbandsgemeinden der Spitex Michelsamt und beide Gemeinden haben auch eine Leistungsvereinbarung mit der Kinderspitex Zentralschweiz.

Organisation Kindes- und Erwachsenenschutz

Hier läuft zurzeit im Kanton Luzern die Vernehmlassung zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und dessen umfassender Reorganisation. Vorgesehen ist die Schaffung von regionalen Fachbehörden. Wenn das Parlament dem Vorgehen zustimmt, werden die Fachbehörden ihre Arbeit per 1. Januar 2013 aufnehmen.

Seniorenreise

Die Seniorenreise wird auch nach einer Fusion beibehalten. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde wird diesen Anlass neu organisieren und so der neuen Ausgangslage anpassen.

Jugendarbeit

Neudorf und Beromünster arbeiten schon heute bei der Jugendarbeit zusammen. Es sind Bestrebungen im Gange, die Jugendarbeit mit der Schulsozialarbeit zusammenzulegen. Ein entsprechendes Angebot müsste in Neudorf an das Angebotsniveau von Beromünster angepasst werden, damit die Ziele einheitlich sind, vorhandene Ressourcen besser genutzt werden können und alle Ortsteile gleich behandelt werden.

Vereine

Vereine sind ein Grundpfeiler jeder Gemeinde und sind daher zu schätzen und zu unterstützen. Als privatrechtliche Organisationen erfahren sie durch eine Gemeindefusion keine Veränderungen. In ihren Entscheidungen bleiben sie nach wie vor unabhängig. Im Hinblick auf die Gemeindefusion besteht kein Grund, Vereine zusammenzulegen. Die Infrastrukturen sind vorhanden und sollen von den beiden Gemeindeteilen wie bisher genutzt werden können. Die öffentlichen Anlagen und Lokalitäten stehen den Vereinen und Organisationen der ganzen vereinigten Gemeinde zur Verfügung. In finanzieller Hinsicht werden die Vereine wie bisher unterstützt. Es gibt keine Beitragskürzungen.

7. Weiteres / Allgemeines

Verzicht auf Abgaben für neue Dokumente usw.

Die Anpassung persönlicher amtlicher Dokumente (Identitätskarte, Pass, Führerausweis, usw.) ist aufschiebbar. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden vom Kanton nicht übernommen. Im Bereich des Zivilstands- und Bürgerrechtswesen sowie im Passwesen gilt der Grundsatz, dass niemand gezwungen wird, wegen einer Gemeindefusion seine persönlichen Dokumente anzupassen. Erst wenn das Dokument regulär zu erneuern ist, weil es ungültig wird oder verfällt, wird es kostenpflichtig mit den neuen Angaben ausgestellt beziehungsweise ergänzt. Den betroffenen Personen steht es frei, den Ersatz des Dokuments auf Wunsch unverzüglich zu verlangen.

Amtliche Register

Nicht aufschiebbar hingegen sind verschiedene Änderungen in amtlichen Registern. So sind im Grundbuch die Grundstücke und die beschränkt dinglichen Rechte von den bisherigen Gemeinden und neuen Ortsteilen auf die neue Gemeinde umzuschreiben. Im Kanton Luzern werden wie in anderen Kantonen keine Abgaben und Auslagen erhoben, die im Zusammenhang mit der Vereinigung von Gemeinden stehen und sich aus einer zwingend notwendigen und unaufschiebbaren Änderung ergeben. Aufgrund dieser Regelung ist der Grundbucheintrag der Grundstücke und der beschränkten dinglichen Rechte des neuen Ortsteils Neudorf, die auf die Gemeinde Beromünster übertragen werden, nach der Anmeldung steuer- und gebührenfrei vorzunehmen.

Empfehlung an den Gemeinderat der vereinigten Gemeinde Beromünster

Dem Gemeinderat der vereinigten Gemeinde Beromünster wird empfohlen, bei der Fusionsumsetzung die von den Fachgruppen ausgearbeiteten Lösungsvorschläge und Empfehlungen zu berücksichtigen.

Fusionsvertrag

Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Neudorf

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Neudorf. Gegenüber diesem bleiben anders lautendes kantonales Recht sowie anders lautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten.

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Sämtliche Rollenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Einwohnergemeinden Beromünster und Neudorf vereinbaren, sich auf den 1. Januar 2013 zu einer Einwohnergemeinde zu vereinigen.

Art. 2 Eigenständigkeit

Die bisherigen Einwohnergemeinden Beromünster und Neudorf behalten bis am 31. Dezember 2012 ihre Eigenständigkeit, vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art. 3 Rechtsnachfolge

- ¹ Die vereinigte Einwohnergemeinde übernimmt die Aufgaben, die bis anhin durch die Einwohnergemeinde Neudorf wahrgenommen worden sind.
- ² Sie tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Neudorf ein.

Art. 4 Treuepflicht

- ¹ Die Gemeinden Beromünster und Neudorf verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das Stimmvolk keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.
- ² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Kaderpositionen der Gemeindeverwaltungen bis zur Vereinigung nur in gegenseitigem Einverständnis vorzunehmen.
- ³ Die Änderungen im Bestand des Vermögens (insbesondere Investitionen) oder die Übernahme neuer Aufgaben, der Erlass oder die Änderung von Reglementen und Verordnungen sowie neue Zusammenarbeitsverhältnisse werden vor dem jeweiligen Entscheid den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden gegenseitig zur Vernehmlassung zugestellt.

Namen, Symbole und Bürgerrecht

Art. 5 Name

¹ Die vereinigte Einwohnergemeinde trägt den Namen «Beromünster».

Art. 6 Gemeindewappen

¹ Das Wappen der vereinigten Gemeinde ist das Wappen der bisherigen Gemeinde Beromünster.

² Das Wappen von Neudorf bleibt künftig weiterhin als Wappen des Ortsteils Neudorf bestehen und kann für nicht amtlichen Schriftverkehr weiterhin benutzt werden.

Art. 7 Ortstafeln und Ortsnamen

¹ Die Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht werden mit dem Namen der vereinigten Gemeinde «Beromünster» beschriftet.

² Die Beschriftungen der Strassenschilder für den Ortsteil werden mit der Ergänzung «Gemeinde Beromünster» versehen.

³ Die bisherigen Strassen-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der vereinigten Gemeinde erhalten.

Art. 8 Bürgerrecht

Das bisherige Bürgerrecht der Gemeinde Neudorf wird durch dasjenige der vereinigten Gemeinde Beromünster ersetzt.

Exekutive und allgemeine Verwaltung

Art. 9 Exekutive

¹ Der Gemeinderat der vereinigten Gemeinde besteht aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer der bisherigen Gemeinderäte verlängert sich bis 31. Dezember 2012.

³ Die Anordnung der Neuwahlen für die Amtsperiode 2013–2016 erfolgt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern. Die Neuwahlen finden im Jahr 2012 statt.

⁴ Die Neuwahlen des Gemeinderates für die Amtsdauer 2013–2016 werden durch die Räte der bisherigen Einwohnergemeinden Beromünster und Neudorf gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

⁵ Für die Amtsperiode 2013–2016 haben die bisherigen Gemeinden Beromünster und Neudorf im Gemeinderat der vereinigten Gemeinde Beromünster eine Sitzgarantie. Die bisherigen Gemeinden Beromünster und Neudorf haben Anrecht auf einen garantierten Sitz im Gemeinderat.

⁶ Für die Wahl des Gemeinderates bilden die Gemeinden Beromünster und Neudorf einen gemeinsamen Wahlkreis. Das Gemeindepräsidium sowie drei Gemeinderatssitze werden von den Kandidaten mit der höchsten Stimmen-

zahl aller Kandidierenden besetzt. Der fünfte Sitz geht an den Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl aus jener Gemeinde, die aufgrund der Wahl im Gemeinderat der vereinigten Gemeinde noch nicht vertreten ist. Sofern bereits nach der Verteilung der vier Sitze beide Gemeinden im Gemeinderat der vereinigten Gemeinde Beromünster vertreten sind, geht der fünfte Sitz unabhängig vom Wohnsitz der Kandidierenden an den Kandidaten mit der nächst höchsten Stimmenzahl. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes für Mehrheitswahlen anwendbar.

⁷ Zur Bestimmung des Wohnsitzes der Kandidierenden wird auf den Zeitpunkt der Wahl abgestellt.

Art. 10 Personal

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der bisherigen Gemeinde Neudorf werden von der vereinigten Gemeinde Beromünster per 1. Januar 2013 übernommen. Bezüglich Funktion und Entlöhnung gibt es keine Besitzstandgarantie. Die Mitarbeitenden der Gemeinden sind frist- und formgerecht über die bevorstehende Übernahme der arbeitsrechtlichen Verhältnisse zu informieren.

Art. 11 Personalversicherung

Das gesamte Personal wird einem einheitlichen Personalversicherungswesen unterstellt.

Art. 12 Kindes- und Erwachsenenschutz

Die bestehenden Massnahmen werden, soweit sie vor dem 1. Januar 2013 nicht bereits an die Fachbehörde übertragen wurden, von der vereinigten Gemeinde Beromünster per 1. Januar 2013 übernommen.

Art. 13 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung wird in Beromünster geführt. Für die Organisation ist der Gemeinderat der vereinigten Gemeinde zuständig.

² Über einen allfälligen Sonderkredit für den Umbau des Gemeindehauses in Beromünster entscheiden die Stimmberechtigten von Beromünster und Neudorf anlässlich einer gemeinsamen Gemeindeversammlung. Diese wird vom Gemeindepräsidenten von Beromünster geleitet.

Art. 14 Archive

¹ Das Archiv der Gemeinde Neudorf wird zum Zeitpunkt der Vereinigung abgeschlossen und als getrennter Fonds in das Archiv der vereinigten Gemeinde überführt.

² Die archivwürdigen Verwaltungsunterlagen der vereinigten Gemeinde werden in den bestehenden Archivfonds der heutigen Gemeinde Beromünster integriert.

Art. 15 Controllingkommission

- ¹ Die Controllingkommission der vereinigten Gemeinde besteht aus 5 Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer der heutigen Controllingkommissionen verlängert sich bis 31. Dezember 2012.
- ³ Auf das Datum der Vereinigung der zwei Einwohnergemeinden (1. Januar 2013) finden im Jahr 2012 die Neuwahlen der Controllingkommission für die Amtsperiode 2013–2016 im Versammlungsverfahren statt.
- ⁴ Die Neuwahlen der Controllingkommission werden durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Beromünster und Neudorf gemeinsam vorbereitet und an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durchgeführt. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten von Beromünster geleitet.
- ⁵ Für die Amtsperiode 2013–2016 haben die bisherigen Gemeinden Beromünster und Neudorf in der Controllingkommission der vereinigten Gemeinde Beromünster eine Sitzgarantie. Die bisherigen Gemeinden Beromünster und Neudorf haben Anrecht auf einen garantierten Sitz in der Controllingkommission.
- ⁶ Für die Wahl der Controllingkommission bilden die Gemeinden Beromünster und Neudorf einen gemeinsamen Wahlkreis. Für die Wahl des Präsidiums sowie drei Sitze der Controllingkommission sind Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Für den fünften Sitz sind nur Kandidierende aus jener Gemeinde zugelassen, die aufgrund der Wahl in der Controllingkommission der vereinigten Gemeinde noch nicht vertreten ist. Sofern bereits nach der Verteilung der vier Sitze beide Gemeinden in der Controllingkommission der vereinigten Gemeinde Beromünster vertreten sind, sind auch beim fünften Sitz Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Im Übrigen erfolgen die Wahlen nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes gemäss § 123 StRG für Wahlen im Versammlungsverfahren.
- ⁷ Zur Bestimmung des Wohnsitzes der Kandidierenden wird auf den Zeitpunkt der Wahl abgestellt.

Art. 16 Rechnungsprüfung

- ¹ Die Rechnungsprüfung wird für die Gemeinden Beromünster und Neudorf durch eine externe Revisionsstelle vorgenommen.
- ² Die Mandate der beiden externen Revisionsstellen verlängern sich bis 31. Dezember 2012.
- ³ Auf das Datum der Vereinigung der zwei Einwohnergemeinden (1. Januar 2013) wird im Jahr 2012 an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung eine neue externe Revisionsstelle bestimmt. Die zwei Gemeinden bilden dabei einen einzigen Wahlkreis.

Art. 17 Bürgerrechtskommission

- ¹ Die Bürgerrechtskommission der vereinigten Gemeinde besteht aus 9 Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer der heutigen Bürgerrechtskommissionen verlängert sich bis 31. Dezember 2012.
- ³ Auf das Datum der Vereinigung der zwei Einwohnergemeinden (1. Januar 2013) finden im Jahr 2012 die Neuwahlen der Bürgerrechtskommission für die Amtsperiode 2013–2016 im Versammlungsverfahren statt.
- ⁴ Die Neuwahlen der Bürgerrechtskommission werden durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Beromünster und Neudorf gemeinsam vorbereitet und an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durchgeführt. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten von Beromünster geleitet.

Art. 18 Urnenbüro

- ¹ Das Urnenbüro der vereinigten Gemeinde besteht aus 12 Mitgliedern (inkl. Stimmregisterführer als Mitglied von Amtes wegen).
- ² Die Amtsdauer der heutigen Urnenbüromitglieder verlängert sich bis 31. Dezember 2012.
- ³ Auf das Datum der Vereinigung der zwei Einwohnergemeinden (1. Januar 2013) finden im Jahr 2012 die Neuwahlen des Urnenbüros für die Amtsperiode 2013–2016 im Versammlungsverfahren statt.
- ⁴ Die Neuwahlen des Urnenbüros werden durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Beromünster und Neudorf gemeinsam vorbereitet und an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durchgeführt. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten von Beromünster geleitet.

Art. 19 Kommissionen

Ständige Kommissionen

- ¹ Die Amtsdauer der heutigen Kommissionsmitglieder verlängert sich bis 31. Dezember 2012.
- ² Die Neuwahlen der ständigen Kommissionen für die Amtsperiode 2013–2016 werden vom Gemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung vorgenommen.
- ³ Bei der Besetzung der Kommissionen wird auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gruppierungen der Einwohnerschaft geachtet.

Nicht ständige Kommissionen

- ⁴ Die nicht ständigen Kommissionen werden von der neuen Gemeinde in ihrer Form und in ihrem Bestand übernommen und bleiben bestehen, bis diese ihren Auftrag erfüllt haben. Danach werden diese Kommissionen durch den Gemeinderat der vereinigten Gemeinde aufgelöst.

Art. 20 Delegierte in Gemeindeverbänden

- ¹ Die Amtsdauer der heutigen Delegierten in Gemeindeverbänden verlängert sich bis 31. Dezember 2012.
- ² Die Neuwahlen der Delegierten für die Amtsperiode 2013–2016 werden vom Gemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung vorgenommen.

Öffentliche Sicherheit

Art. 21 Öffentliche Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Zivilschutz, Militärwesen) wird auch in der vereinigten Gemeinde im gleichen Rahmen garantiert wie vor der Vereinigung.

Art. 22 Betreibungsamt

Die vereinigte Gemeinde Beromünster, Pfeffikon und Rickenbach bilden weiterhin einen gemeinsamen Betreibungskreis.

Schule

Art. 23 Angebot und Qualität

Das Angebot und die Qualität der Volksschulen bleiben im Hinblick auf die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Neudorf bestehen.

Art. 24 Fachkommission Schulpflege

- ¹ Die Schulpflege der vereinigten Gemeinde besteht aus 5 Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates gehört dabei von Amtes wegen der Schulpflege an.
- ² Die Amtsdauer der heutigen Schulpflegern verlängert sich bis 31. Dezember 2012.
- ³ Auf das Datum der Vereinigung der zwei Einwohnergemeinden (1. Januar 2013) finden im Jahr 2012 die Neuwahlen der Schulpflege für die Amtsperiode 2013–2016 im Versammlungsverfahren statt.
- ⁴ Die Neuwahlen der Schulpflege werden durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Beromünster und Neudorf gemeinsam vorbereitet und an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durchgeführt. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten von Beromünster geleitet.
- ⁵ Für die Amtsperiode 2013–2016 haben die bisherigen Gemeinden Beromünster und Neudorf in der Schulpflege der vereinigten Gemeinde Beromünster eine Sitzgarantie. Die bisherigen Gemeinden Beromünster und Neudorf haben Anrecht auf einen garantierten Sitz in der Schulpflege.
- ⁶ Für die Wahl der Schulpflege bilden die Gemeinden Beromünster und Neudorf einen gemeinsamen Wahlkreis. Für die Wahl des Präsidiums sowie zwei

Sitze der Schulpflege sind Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Für den vierten Sitz sind nur Kandidierende aus jener Gemeinde zugelassen, die aufgrund der Wahl in der Schulpflege der vereinigten Gemeinde noch nicht vertreten ist. Sofern bereits nach der Verteilung der drei Sitze beide Gemeinden in der Schulpflege der vereinigten Gemeinde Beromünster vertreten sind, sind auch beim vierten Sitz Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Im Übrigen erfolgen die Wahlen nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes gemäss § 123 StRG für Wahlen im Versammlungsverfahren.

⁷ Zur Bestimmung des Wohnsitzes der Kandidierenden wird auf den Zeitpunkt der Wahl abgestellt.

Finanzen

Art. 25 Grundsatz

Die Aktiven und Passiven der Einwohnergemeinde Neudorf gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die vereinigte Gemeinde Beromünster über.

Art. 26 Grundstücke

Die Grundstücke, welche im Eigentum der bisherigen Gemeinde Neudorf sind, gehen per 1. Januar 2013 ins Eigentum der vereinigten Gemeinde Beromünster über.

Art. 27 Buchhaltung

Die Buchhaltungen der bisherigen Einwohnergemeinden werden per 1. Januar 2013 zusammengeführt.

Art. 28 Voranschlag

¹ Der Voranschlag für das Jahr 2013 wird durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Beromünster und Neudorf im Jahr 2012 gemeinsam vorbereitet. Die Berichterstattung und Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages erfolgt durch die Controllingkommissionen der Gemeinden Beromünster und Neudorf gemeinsam.

² Die Beschlussfassung über den Voranschlag 2013 für die vereinigte Gemeinde findet an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der bisherigen Gemeinden Beromünster und Neudorf im Jahr 2012 statt. Die gemeinsame Versammlung wird vom Gemeindepräsidenten von Beromünster geleitet.

Art. 29 Genehmigung der Rechnung

¹ Für die Genehmigung der Rechnungen 2012 der Einwohnergemeinden Beromünster und Neudorf ist die Gemeindeversammlung der vereinigten Gemeinde zuständig.

² Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch die Revisionsstelle der vereinigten Gemeinde Beromünster.

Art. 30 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die bis am 31. Dezember 2012 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Mitgliedern der Gemeinderäte der bisherigen Gemeinden.

Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge

Art. 31 Kommunale Erlasse

- ¹ Für die vereinigte Gemeinde Beromünster gilt die bisherige Rechtsordnung der Gemeinde Beromünster unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen dieses Artikels. Die kommunalen Erlasse der Gemeinde Neudorf werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze dieses Artikels auf das Datum der Vereinigung aufgehoben.
- ² Für die vereinigte Gemeinde Beromünster gilt das Personal- und Besoldungsreglement der bisherigen Gemeinde Neudorf. Die bisherige Personal- und Besoldungsordnung der Gemeinde Beromünster wird auf das Datum der Vereinigung aufgehoben.
- ³ Für den Ortsteil Neudorf bleiben folgende Reglemente in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Gemeinde Beromünster geschaffen ist:
 - Bau- und Zonenreglement mit Zonenplan (exkl. Art. 44 Gebühren)
 - Friedhof- und Bestattungsreglement
- ⁴ Die Gebühren werden einheitlich nach den Ansätzen der bisherigen Gemeinde Beromünster bezogen, bis eine Neuregelung getroffen wird. Davon ausgenommen sind die Gebühren gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement (siehe Absatz 3). Der Gemeinderat der vereinigten Gemeinde legt die neuen Ansätze fest, soweit sie nicht in Reglementen festgeschrieben sind.

Art. 32 Gemeindeverbände und -verträge

- ¹ Die vereinigte Gemeinde Beromünster tritt bei sämtlichen Gemeindeverbänden und Gemeindeverträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinde Neudorf an.
- ² Mit der Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Neudorf gehen Aktiven und Passiven des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Beromünster-Gunzwil-Neudorf per 1. Januar 2013 mit allen Rechten und Pflichten in die Gemeinde Beromünster über.
- ³ Mit der Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Neudorf werden Gemeindeverträge zwischen den bisherigen Gemeinden Neudorf und Beromünster hinfällig.

Weitere Bestimmungen

Art. 33 Vereine

- ¹ Vereine werden wie bisher finanziell unterstützt.

- ² Durch die Fusion sind die Vereine in ihrer Struktur nicht betroffen.
- ³ Auch nach erfolgter Fusion sollen die Vereine die gemeindeeigenen Infrastrukturen wie bisher benutzen können.

Art. 34 Pflegewohnheim Bärgmättli

- ¹ Das Pflegewohnheim Bärgmättli bleibt als Gemeindebetrieb bestehen.
- ² Es gelten für alle Einwohner in der vereinigten Gemeinde die gleichen Aufnahmebedingungen.

Schlussbestimmungen

Art. 35 Zustandekommen

Der Vereinigungsvertrag kommt mit der Zustimmung der Stimmberechtigten in unabhängigen Abstimmungen in den Gemeinden Beromünster und Neudorf zustande. Vorbehalten bleibt der Beschluss des Kantonsrates Luzern.

Art. 36 Amtsübergabe / Hängige Geschäfte

- ¹ Die Amtsübergabe findet in Anwesenheit des Regierungsstatthalters des Amtes Sursee statt.
- ² Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben. Die vereinigte Gemeinde führt die hängigen Geschäfte der bisherigen Gemeinden weiter.

Art. 37 Vollzug

- ¹ Die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt. Ein Projektteam für die Umsetzung unterbreitet die Anträge, in welchen die Lösungsvorschläge der Fachgruppen 1–12 berücksichtigt sind, zur Beschlussfassung den zwei Gemeinderäten. Stimmen die Gemeinderäte den Anträgen des Projektteams nicht zu, so wird mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine Einigungskonferenz unter der Leitung des Regierungsstatthalters einberufen. Damit die Genehmigung zustande kommt, müssen die Gemeinden je einen zustimmenden Mehrheitsentscheid fällen.
- ² Die Gemeinderäte sind insbesondere für die Einhaltung der Vereinigungsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Vereinigungsverfahrens.

Art. 38 Integrierender Bestandteil

Die dem Vertrag beigelegten Inventare über

- Liste der Reglemente
- Liste der Gemeindeverbände

- Liste der Gemeindeverträge
 - Liste der gemeindeeigenen Grundstücke
- bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages.

Art. 39 Kostenverteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2012 anfallen, werden nach Abzug des Kantonsbeitrages von den beiden Gemeinden je zur Hälfte getragen.

Art. 40 Anzahl Exemplare

Der Vertrag ist dreifach auszufertigen, je ein Exemplar für die Vertragsparteien, ein Exemplar zu Händen des Kantons Luzern.

DIE VERTRAGSGEMEINDEN

Neudorf, 16. Januar 2012

Beromünster, 16. Januar 2012

Gemeinderat Neudorf

Martin Schlegel
Gemeindepräsident

Gemeinderat Beromünster

Charly Freitag
Gemeindepräsident

Marie-Louise Arnet-Sommer
Gemeindeschreiberin

Daniel Bucher
Gemeindeschreiber

Verzeichnis der gültigen Reglemente per 1. Januar 2013

	Beschlussjahr
Abfallentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Beromünster	2003
Bau- und Zonenreglement für den Ortsteil Beromünster	2005
Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Neudorf (exkl. Art. 44 Gebühren)	2004
Bau- und Zonenreglement für den Ortsteil Gunzwil	2006
Bau- und Zonenreglement für den Ortsteil Schwarzenbach	2000
Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Beromünster	1992
Feuerwehrreglement der Feuerwehr Michelsamt	2002
Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Beromünster	2009
Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Neudorf	2000
Reglement über den Bezug von Gebühren für die Erfüllung baurechtlicher Aufgaben der Einwohnergemeinde Beromünster	1998
Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster	2008
Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage der Einwohnergemeinde Beromünster	2001
Parkkartenreglement der Einwohnergemeinde Beromünster	2004
Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Neudorf	2004
Reglement für die Controllingkommission der Gemeinde Beromünster	2008
Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen der Gemeinde Beromünster	2007
Reglement über die Bürgerrechtskommission Beromünster	2008
Reglement der Schulpflege Beromünster	2008
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Beromünster	2001
Strassenreglement der Einwohnergemeinde Beromünster	2002
Wasserreglement Ortsteil Gunzwil	1992
Wasserreglement Ortsteil Schwarzenbach	1996

Gemeindeverbände

Abfallentsorgung Luzern-Landschaft

Abwasserverband Oberwymental

Baldegger- und Hallwilersee

Gemeindeverband für Abwasserreinigung Beromünster-Gunzwil-Neudorf

Gruppenwasserversorgung Eich-Gunzwil-Beromünster

Regionaler Entwicklungsträger Sursee-Mittelland

Sempachersee

Sozial-BeratungsZentrum der Regionen Hochdorf und Sursee

Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG)

Gemeindeverträge

Abwasserleitung Gunzwil, Bäch bis Schenkon Vertrag mit Schenkon: 6./17. Oktober 1977

Abwasserleitung Gunzwil, Waldhus bis Herlisberg Vertrag mit Herlisberg: 2./12. Mai 1983

Gemeindevertrag über die Musikschule Michelsamt

Gemeindevertrag über die Aufnahme- und Pflegeheim Beromünster

Gemeindevertrag über die Bildung des Zivilstandskreises «Sursee»

Gemeindevertrag über die Organisation des Zivilschutzes (ZSO Region Sursee)

Gemeindevertrag über die Feuerwehr Michelsamt

Gemeindevertrag betr. Bau und Betrieb einer regionalen Tierkörpersammelstelle in Sempach Station

Vereinbarung über die Kadaversammelstelle Reinach

Vereinbarung/Reglement über die Jugendarbeit in den Gemeinden Beromünster/Gunzwil/Neudorf

Vertrag zwischen diversen Gemeinden, u.a. Neudorf über den Unterhalt und Betrieb einer regionalen Tierkörpersammelstelle bei der ARA Hochdorf.

Liegenschaftsverzeichnis der Einwohnergemeinde Beromünster

per 16. Januar 2012

B = Beromünster
G = Gunzwil
S = Schwarzenbach

Verwaltungsvermögen

Grundstück	Ge- bäude	Ortsbezeichnung	Beschreibung Grundstück	Fläche in m ²	Kataster- wert /Fr.	Gebäudever- sicherung /Fr.
------------	--------------	-----------------	----------------------------	-----------------------------	------------------------	-------------------------------

Strassen/Wege/Gewässer

4/B		Chilegass	Strasse	585		
5/B		Badgass	Strasse	473		
17/B		Badgass	Strasse	147		
18/S		Lüsch	Strasse	7'635		
26/B		Bahnhofstrasse	Strasse	1'264		
27/S		Dorf	Strasse	312		
35/S		Moserwald	Strasse	2'548		
36/B		Centralstrasse	Strasse	204		
43/S		Rüti	Strasse	1'956		
46/B		Centralstrasse	Strasse	33		
49/B		Centralstrasse	Strasse	1'015		
58/B		Staldenrain	Strasse	1'858		
59/B		Badgass	Strasse	662		
67/B		Aargauerstrasse	Strasse	519		
69/S		Schür	Strasse	3'719		
73/S		Dorf	Gewässer	19		
76/S		Dorf	Strasse	1'216		
77/B		Fläcke	Strasse	191		
81/S		Dorf	Strasse	814		
82/S		Menzikerstrasse	Strasse	5'441		
83/B		Fläcke	Strasse	3'764		
87/B		Fläcke	Strasse	139		
93/B		Fläcke	Strasse	161		
101/B		Fläcke (Theaterplatz)	Strasse	999		
102/B		Gärbigass	Strasse	1'144		
104/B		Gärbigass	Strasse	101		
112/B		Gärbigass	Strasse	153		
120/B		Gärbigass	Strasse	170		
127/B		Gärbigass	Strasse	133		

Grundstück	Gebäude	Ortsbezeichnung	Beschreibung Grundstück	Fläche in m ²	Katasterwert /Fr.	Gebäudeversicherung /Fr.
127/S		Lüsch	Strasse	986		
131/G		Witwilerstrasse	Strasse	17'255		
134/B		Chilegass	Strasse	258		
144/B		Under Brugg	Strasse	442		
157/B		Spittelgass	Strasse	5'688		
171/B		Ryn	Strasse	1'746		
176/S		Moserwald	Strasse	5'508		
201/S		Dorf	Strasse	1'031		
231/B		Rothusstrasse	Strasse	594		
232/B		Oberdorf	Strasse	543		
242/B		Oberdorf	Strasse	362		
275/B		Oezlige	Strasse	4'907		
288/B		Winaholzmatte	Acker, Wiese, Gewässer	463		
312/B		Lölifeld	Strasse	1'893		
315/B		Herlisbergstrasse	Strasse	457		
319/B		Schützefeld	Strasse	84		
321/B		Schützefeld	Strasse	597		
324/B		Schützefeld	Strasse	772		
334/B		am Sandhübel	Strasse	4'349		
345/B		Schlifmatt	Strasse	1'160		
352/B		Herlisbergstrasse	Strasse	5'158		
353/B		Lölifeld	Strasse	1'315		
357/B		Schuelgass	Strasse	184		
370/B		Bahnhofstrasse	Strasse	1'815		
371/B		Schanz/Bahnhof	Strasse	5'992		
384/B		Wilhelmshöchi	Strasse	1'304		
395/B		Badweg	Strasse	3'727		
400/B		Wynaholz	Strasse	458		
434/G		Lochete	Strasse	5'371		
438/G		Spielmatte	Strasse	4'289		
439/G		Spielmatte	Strassen, Wege, (Fusswegverbindung)	258		
444/G		Dorf	Strassen, Wege	4'380		
462/B		Wilhelmshöchi	Wiese, Strasse	798		
462/G		Holderacher	Strasse	1'576		
465/B		Aargauerstrasse	Strasse	389		
466/B		Schlössliweg	Wiese, Weg, Gewässer	1'124		
467/G		Linden	Strasse	150		
483/B		Sonnrain	Strasse	1'648		
503/B		Oberdorf	Strasse	392		

Grundstück	Gebäude	Ortsbezeichnung	Beschreibung Grundstück	Fläche in m ²	Katasterwert /Fr.	Gebäudeversicherung /Fr.
528/B		Ziegelhütte	Strasse	1'579		
573/B		Hasenneststrasse	Strasse	1'018		
575/B		Dangelweg	Strasse	1'193		
592/B		Mooshofstrasse	Strasse	2'191		
630/B		Schützelfeld	Strasse	5'920		
643/B		Industriestrasse	Strasse	3'884		
643/G		Rickenbach-Chommler	Strasse	15'863		
828/G		Kagiswil	Strasse	6'123		
869/G		Lochtewaldi	Strasse	14'658		
1087/G		Bühlstrasse	Strasse	5'021		
1088/G		Büel- G.-grenze Eich	Strasse	11'653		
1425/G		Lindenhof	Fussweg	267		
1438/G		Spielmatte	Sportplatz, Acker, Wiese	5'770		
1451/G		Holderacker	Spielwiese, Rückhalteweiher	3'229		

Übriges Verwaltungsvermögen

	43		altes Gemeindehaus			781'000
36/S	43a	Dorf	Schulhaus	2'310		3'205'000
56/B	103	Schuelgass	Schulhaus	2'453		2'765'000
62/S		Heubüel	Reservoir, Wege	795	5'500	
130/B	206	Fläcke	Gemeindehaus	753		3'395'000
148/B	206a	Uder Brugg	Garagengebäude	433		96'000
165/G		Friedgrabenwald	Wasserreservoir Türmli	770		
192/B	256	Wilhelmshöchi	Kindergarten mit Schutzraum	2'067		990'000
	102		Schulhaus mit Mehrzweckhalle			4'854'000
195/B	102a	Schuelgass	Turnhalle, Einstellhalle	3'293		3'952'000
	101					6'562'000
	101a		Oberstufenschulhaus			3'324'000
196/B	101b	Oberdorf	Gerätehaus	16'635		46'000
197/S		Dorf	Schulareal	866		
203/S		Chilchmatt	Pumpwerk	173		
	344		Schwimmbadgebäude			294'000
	344d		Pumpenhaus und Schwimmbecken			1'089'000
268/B	344c	Bachheim	Gerätegebäude	12'563	5'500	52'000

Grundstück	Gebäude	Ortsbezeichnung	Beschreibung Grundstück	Fläche in m ²	Katasterwert /Fr.	Gebäudeversicherung /Fr.
	224		Schulhaus			4'240'000
	286		Kindergarten und Schutzräume			1'426'000
	35		Mehrzweckgebäude			3'745'000
	458	Linde	Feuerwehrmagazin mit Clublokal			1'135'000
459/G	350a		Garage	28'188		11'000
	13		Alterswohnungen			2'836'000
469/B	81	am Sandhübel	Pflegewohnheim	9'805		15'175'000
474/B		Schützelfeld	Sportanlage (100-m-Bahn)	1'297		
481/B	462	Schützelfeld	Kindergarten	1'451		378'000
539/G	22	Bergacker	Scheibenstand	1'461		88'000
613/B		Badgass	Parkplatz Röteli	1'881	500	
1040/G	189	Büel	Schulanlagen	2'446		1'323'000
1563/G		Wigerimatte	Parkplätze, Sportplatz	3'975	1'700	

Finanzvermögen

Grundstück	Gebäude	Ortsbezeichnung	Beschreibung Grundstück	Fläche in m ²	Katasterwert /Fr.	Gebäudeversicherung /Fr.
122/G		Tannhölzli	Wald, Wege	10'485	3'700	
204/G		Waldhus (Waldmöösl)	Acker, Wiese	8'411	4'200	
210/G		Winkelwald	Wald, Wege	13'310	3'700	
	311		Wohn- und Bürogebäude			1'183'000
	311a		Güterschuppen und Toiletten			667'000
256/B	311c	Bahnhofstrasse	Warteraum u. Velo-Unterstand	8'921		76'000
297/B		Kapelhof	nicht überb. Land	2'022		
328/B		Schützelfeld	nicht überb. Land	860		
350/B		Ziegelhütte	Strasse/Sandacher/LW-Land	5'326		

Liegenschaftsverzeichnis der Einwohnergemeinde Neudorf

per 16. Januar 2012

Verwaltungsvermögen

Grundstück	Gebäude	Ortsbezeichnung	Beschreibung Grundstück	Fläche in m ²	Katasterwert /Fr	Gebäudeversicher. /Fr.
------------	---------	-----------------	-------------------------	--------------------------	------------------	------------------------

Strassen

863		Römerswilerstrasse	Strasse, Weg, Wiese, Gewässer	11'300		
1054		Schulhausstrasse	Strasse, Park	2'429		
19		Chilemattring Mühlegass	Strasse, Weg, Trottoir, Park	2'625		
48		Winkel	Strasse, Park	6'008		
974		Gassmatt	Strasse, Weg, Park	1'837		
970		Gewerbestrasse	Strasse	1'278		
1230		Winkelmatte	Strasse, Trottoir, Park	825		
1314		Feld	Strasse, Park	991		
528		Hauptstrasse	Strasse	2'477		
980		Weierweg	Strasse	163		
987		Schwammosstrasse	Strasse	6'202		

Übriges Verwaltungsvermögen

18		Schulhausstrasse	Friedhof	2'982		
55	302	Winkel	Scheune	4'399	1'500	773'000
	154		Schulhaus / Gdeverwaltung			6'580'000
	154a		Kindergarten / Sitzungszimmer/ Wohnung			794'000
	154b		Schulpavillon			1'145'000
	154c		Fahrzeugunterstand			35'000
782		Schulhausstrasse		16'126		
56	317	Luzernerstrasse	Werkhof	944		569'000
781		Moos	Schützenhaus	685		
1104		Luzernerstrasse	Brunnen Dorf	20	100	

Finanzvermögen

Grundstück	Gebäude	Ortsbezeichnung	Beschreibung Grundstück	Fläche in m ²	Katasterwert /Fr	Gebäude versicher. /Fr.
------------	---------	-----------------	-------------------------	--------------------------	------------------	-------------------------

Bau- und Gewerbeland

1315		Feld, Anteil Gde: 8/15	Bauland (WZ 2)	409		
1316		Feld, Anteil Gde: 1/4	Bauland (WZ 2)	193		
1317		Feld, Anteil Gde: 1/4	Bauland (WZ 2)	116		
1318		Feld	Bauland (WZ 2)	688	300	
1326		Feld	Bauland (WZ 2)	506	300	
1327		Feld	Bauland (WZ 2)	2'743	1'400	
1111		Gewerbe	Gewerbeland	1'751	1'000	
1220		Gewerbe	Gewerbeland	1'228	214'900	

Golfplatz

876						
(Teil 1),						
879, 881,						
882		Gormundermoos	Golfplatz	87'127	38'800	

Diverse

8		Luzernerstrasse, Post	Bushaltestelle	71		
1275		Winkelmatte	Wiese, Gewässer	146		

Land

47		Winkel	Acker, Wiese	34'396	17'100	
911		Mürgi	Acker, Wiese	7'624	3'500	
752		Gormund	Acker, Wiese	51'000	25'900	

Wald

310		Lindenwald	Wald	29'953	20'400	
875		Kaplonewald	Wald	54'714	21'600	
876,						
Teil 2		Gormunderwald	Wald	8'323	2'300	
889		Moretalerwald	Wald	2'600	300	
1025		Gormunderwald	Wald	24'122	6'800	
1160		Pfarrwald	Wald	28'767	15'300	
1161		Pfarrwald	Wald	9'667	2'800	
1178		Moretalerwald	Wald	6'115	2'600	

Wie geht es weiter?

Wenn die Stimmberechtigten der Gemeinden Beromünster und Neudorf am 11. März 2012 der Fusion zustimmen, muss diese anschliessend vom Kantonsrat genehmigt werden. Unmittelbar nach der Abstimmung beginnen die Gemeinden mit den Umsetzungsarbeiten. Am 23. September 2012 finden die Neuwahlen des Gemeinderates der vereinigten Gemeinde statt. Anlässlich einer gemeinsamen Gemeindeversammlung im Dezember 2012 finden die Wahlen der Schulpflege, der Controllingkommission, der Bürgerrechtskommission und des Urnenbüros für die neue Gemeinde statt. Die Fusion wird per 1. Januar 2013 wirksam. Es wird angestrebt, die notwendigen Arbeiten für deren Umsetzung bis zu diesem Datum, jedoch spätestens im Verlaufe der nächsten drei bis fünf Jahre vollständig vorzunehmen. Kommt eine Fusion nicht zustande, gilt die Amtszeitverlängerung bis 31. Dezember 2012 für den Gemeinderat und sämtliche Kommissionen wie obgenannt.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Gestützt auf die vorliegenden Erkenntnisse empfehlen Ihnen alle Mitglieder der Gemeinderäte von Beromünster und Neudorf einstimmig, dem vorliegenden Fusionsvertrag zuzustimmen.

Wünschen Sie den persönlichen Kontakt?

Dann können Sie sich bei folgenden Personen melden:

Martin Schlegel, Gemeindepräsident Neudorf

☎ 041 930 07 27

✉ martin.schlegel@bluewin.ch

Charly Freitag, Gemeindepräsident Beromünster

☎ 041 932 14 33

✉ charly.freitag@beromuenster.ch

Luzia Duss Feer, Projektleiterin

☎ 041 932 14 17

✉ luzia.duss@beromuenster.ch

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.beromuenster-neudorf.ch

